



# **VERORDNUNG**

## **über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste**

der GEMEINDE FEUERTHALEN

---

vom 17. September 2018

## ***Inhaltsverzeichnis***

Anwendbarkeit .....	3
Befugnis zur Erhebung .....	3
Verfahren .....	3
Verzeigung .....	3
Sicherstellen des Bussenbetrags .....	4
Genehmigung und Inkrafttreten .....	4
BUSSENLISTE .....	5
A. Polizeiverordnung .....	5
B. Verordnung über die Parkierung .....	6
Stichwortverzeichnis .....	7
Impressum .....	8

Gestützt auf Artikel 46 der Polizeiverordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 15. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste.

## **ARTIKEL 1**

### **Anwendbarkeit**

Abs. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung und der Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 175 i.V.m. §§ 171 – 174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Abs. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

## **ARTIKEL 2**

### **Befugnis zur Erhebung**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

## **ARTIKEL 3**

### **Verfahren**

Abs. 1

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung werden keine Personalien erhoben.

Abs. 2

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Abs. 3

Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Abs. 4

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

## **ARTIKEL 4**

### **Verzeigung**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Anzeige, wenn

- a) die Übertretung mit einer Wiederhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen der Schwere oder einer Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- c) die zu büssende Person zuvor ermittelt werden muss.

## ARTIKEL 5

### Sicherstellen des Bussenbetrags

Bezahlt eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

## ARTIKEL 6

### Genehmigung und Inkrafttreten

Abs. 1

Die vorstehende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 17. September 2018 mit GRB 2018-126 verabschiedet.

Abs. 2

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Jürg Grau

Der Sekretär:

Markus Strobl

# BUSSENLISTE

Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Bussen fest.

## A. Polizeiverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

Verweis zu  
PoIVO

### II. Meldewesen

Verstösse gegen die Meldepflicht und Anordnungen der Einwohnerkontrollbehörden werden gemäss kantonalem Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) bzw. dessen Verordnung (MERV) sanktioniert.

Art. 4

### III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- |  |               |            |
|--|---------------|------------|
| 1. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung   | Art. 6 Abs. 1 | CHF 200.00 |
| 2. Gefährdung, Belästigung oder Erschrecken von Personen oder Tieren   | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 3. Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen  | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 4. Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art  | Art. 6 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 5. Unsachgemässe Tierhaltung <sup>1</sup>  | Art. 7        | CHF 100.00 |
| 6. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen, etc.  | Art. 8 Abs. 1 | CHF 200.00 |
| 7. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw.                          | Art. 8 Abs. 2 | CHF 200.00 |
| 8. Missbrauch von Rettungsgeräten  | Art. 9 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 9. Unbewilligte Benützung der Wasserversorgung bzw. ohne von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung | Art. 9 Abs. 3 | CHF 100.00 |
| 10. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen  | Art. 9 Abs. 4 | CHF 100.00 |

### IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- |  |                |            |
|--|----------------|------------|
| 11. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung            | Art. 13 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 12. Durchführung von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund | Art. 13 Abs. 4 | CHF 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund                              | Art. 15 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 14. Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen oder  | Art. 17        | CHF 100.00 |

<sup>1</sup> Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft.

Fusswegen ohne Bewilligung

- |  |                |            |
|--|----------------|------------|
| 15. Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Flyern, Inschriften etc. an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung | Art. 21 Abs. 1 | CHF 100.00 |
|--|----------------|------------|

#### **V. Umwelt- und Immissionsschutz**

- |  |         |            |
|--|---------|------------|
| 16. Auslösen von verbotenen Immissionen  | Art. 23 | CHF 100.00 |
| 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen | Art. 24 | CHF 100.00 |

#### **VI. Lärmschutz**

- |   |                |            |
|---|----------------|------------|
| 18. Verursachen von lärmigen Arbeiten sowie das Entsorgen von Altstoffsammelstellen während der Ruhezeiten                                      | Art. 30 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 19. Verursachen von Baulärm währen den Ruhezeiten <sup>2</sup>  | Art. 30 Abs. 2 |            |
| 20. Störung Dritter durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten | Art. 31 Abs. 1 | CHF 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk   | Art. 36 Abs. 1 | CHF 100.00 |

#### **VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

Verstösse gegen wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft

- |  |                |            |
|--|----------------|------------|
| 22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen | Art. 42 Abs. 2 | CHF 100.00 |
| 23. Ausführen einer Taxifahrt ohne Bewilligung                       | Art. 43        | CHF 100.00 |

## **B. Verordnung über die Parkierung**

### **II. Parkierungsgrundsatz**

- |   |               |            |
|---|---------------|------------|
| 1. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung | Art. 4 abs. 1 | CHF 300.00 |
|---|---------------|------------|

<sup>2</sup> Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft.

## Stichwortverzeichnis

Absperren .....	6	Nächtigen.....	6
Alarmer.....	5	Nachtparkierung .....	6
Allgemein .....	5	Notrufe .....	5
Anwendbarkeit.....	3	Notsignale.....	5
Baulärm.....	6	öffentliche Sicherheit .....	5
Baustellen .....	5	öffentlicher Grund .....	5
Befugnis.....	3	Ordnung.....	5
Belästigung .....	5	Parkieren .....	6
Bodenöffnungen .....	5	Plakate.....	6
Campieren .....	6	Reinigung.....	5
Entsorgung .....	6	Reparatur.....	5
Erschrecken.....	5	Rettungseinrichtungen.....	5
Fahrzeuge.....	5	Rettungsgeräte .....	5
Feuerwerk.....	6	Sammlungen.....	6
Gastwirtschaft.....	6	Schusswaffen .....	5
Gefährdung.....	5	Schutzvorrichtungen.....	5
Gemeingebrauch .....	5	Sicherheit.....	5
Genehmigung .....	4	Sicherstellung .....	4
Immissionen.....	6	Singen.....	6
Inhaltsverzeichnis .....	2	Taxi .....	6
Inkrafttreten.....	4	Tierhaltung.....	5
Inschriften .....	6	Verfahren .....	3
Kleber.....	6	Versperren .....	5
Lärmige Arbeiten .....	6	Verstärker .....	6
Lärmschutz .....	6	Verunreinigung .....	6
Lautsprecher.....	6	Verzeigung.....	3
Litterin .....	6	Wasserversorgung.....	5
Meldewesen.....	5	Wirtschaftspolizei.....	6
Musizieren .....	6		

## Impressum

**Titel:** Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Feuerthalen mit zugehöriger Bussenliste

**Herausgeber:** Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

**Telefon:** 052 647 47 47

**Fax:** 052 647 47 48

**E-Mail:** [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)

**Website:** [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)

**Textstand:** 29. Oktober 2018

**Datei:** G:\GS\ERLASSE\Polizeiverordnung\Ordnungsbussenverordnung\2018\Entwürfe\Verordnung OBV Bussenliste Gemeinde Feuerthalen\_2018-10-29.docx